

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/bmf-schwacher-vorlaeufiger-insolvenzverwalter-steuerschulden-als-masseverbindlichkeit-.html>

📅 03.07.2015

Verfahrensrecht

BMF: Schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter - Steuerschulden als Masseverbindlichkeit

Am 20.05.2015 hat das BMF ein neues Schreiben zur Beurteilung von Steuerschulden als Masseverbindlichkeiten im Insolvenzverfahren veröffentlicht. Dabei wird insbesondere auf die rechtlichen Befugnisse des „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalters näher eingegangen.

Hintergrund

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 wurde § 55 InsO um Abs. 4 erweitert. Nach § 55 Abs. 4 InsO gelten Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners aus dem Steuerschuldverhältnis, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters begründet worden sind, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeit.

Diese neue Regelung ist auf alle Insolvenzverfahren anzuwenden, deren Eröffnung ab dem 01.01.2011 beantragt wurde.

Aus Anlass der Entscheidung des BFH vom 24.09.2014 hat das BMF sein Schreiben vom 17.01.2012 mit sofortiger Wirkung durch das BMF-Schreiben vom 20.05.2015 geändert. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen des BMF-Schreiben vom 20.05.2015 gegenüber dem vom 17.01.2012 dargestellt.

Verwaltungsanweisung

Betroffene Personen: § 55 Abs. 4 InsO soll Anwendung auf den vorläufigen Insolvenzverwalter finden, auf den die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nicht nach § 22 Abs. 1 InsO übergegangen ist (so genannter „schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter).

Die Regelung des § 55 Abs.4 InsO soll sich auf alle Steuerarten inkl. der zugehörigen steuerlichen Nebenleistungen erstrecken. Nicht mit hinzu sollen die Verspätungszuschläge, Zwangsgelder oder Verzögerungsgelder, die gegen den Insolvenzschuldner im Insolvenzeröffnungsverfahren festgesetzt worden sind.

Umsatzsteuerrechtliche Verbindlichkeiten aufgrund von Lieferungen und sonstigen Leistungen werden nach § 55 Abs. 4 InsO im Rahmen der für den „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter bestehenden rechtlichen Befugnisse begründet. Eine solche rechtliche Befugnis liegt nunmehr insbesondere dann vor, wenn der „schwache“ vorläufige Insolvenzverwalter durch das Insolvenzgericht zum Forderungseinzug ausdrücklich ermächtigt wurde (vgl. BFH Urteil vom 24.9.2014). Dabei ist auf die Entgeltvereinnahmung durch den „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter sowie auf die Entgeltvereinnahmung durch den Schuldner mit Zustimmung des „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalters abzustellen.

Aufgrund der Bestellung eines „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalters mit allgemeinem Zustimmungsvorbehalt (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 2. Alternative InsO), mit Recht zum Forderungseinzug (§§ 22 Abs. 2, 23 InsO) oder mit Berechtigung zur Kassenführung werden bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten die noch ausstehenden Entgelte für zuvor erbrachte Leistungen im Augenblick vor der Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens aus Rechtsgründen uneinbringlich. Uneinbringlich werden auch die Entgelte für die Leistungen, die der Insolvenzschuldner nach Bestellung des „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalters mit allgemeinem Zustimmungsvorbehalt, mit Recht zum Forderungseinzug oder mit Berechtigung zur Kassenführung bis zur Beendigung des Insolvenzeröffnungsverfahrens (§§ 26, 27 InsO) erbringt.

Maßgeblich hierfür ist nach Auffassung des BFH (Urteil vom 24.9.2014, siehe [Deloitte Tax-News](#)), dass entsprechend § 80 Abs. 1 InsO die Empfangszuständigkeit für alle Leistungen, die auf die zur Insolvenzmasse gehörenden Forderungen erbracht werden, auf den

„schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter mit Recht zum Forderungseinzug übergeht und dass der Insolvenzschuldner somit aus rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, rechtswirksam Entgeltforderungen in seinem eigenen vorinsolvenzrechtlichen Unternehmensteil selbst zu vereinnahmen, da sie im Rahmen der Masseverwaltung und Masseverwertung zu vereinnahmen sind und damit zum Bereich der Masseverbindlichkeiten gehören. Die rechtlichen Auswirkungen des BFH-Urteils vom 09.12.2010 werden somit auf den Zeitpunkt der Bestellung des „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalters vorverlegt.

Das BMF Schreiben sieht u.a. vor, dass die Aufteilung des insolventen Unternehmens mit der Folge entsprechender Berichtigungen nach § 17 UStG auf die Anordnung der „schwachen“ vorläufigen Verwaltung vorverlagert wird.

Betroffene Norm

§ 55 Abs. 4 InsO

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 20.05.2015, [IV A 3 – S 0550/10/10020-05](#)

Weitere Fundstellen

BMF, Schreiben vom 17.01.2012, IV A 3 – S 0550/10/10020-05

BFH, Entscheidung vom 24.09.2014, [V R 48/13](#), siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 09.12.2010, V R 22/10, BStBl 2011 II, S. 996

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.